

Masterprüfung vom 28. Mai 2019, Polizei und Menschenrechte Korrekturraster

Hinweise:

- Vom Korrekturraster abweichende Antworten werden ebenfalls bepunktet, wenn sie gut begründet wurden.
- Es haben immer theoretische Ausführungen zu den wesentlichen Punkten und eine Subsumtion zu erfolgen. Eine gute Subsumtion gibt in der Regel mindestens so viele Punkte wie die theoretischen Ausführungen. Hier sind nur die stichwortartigen Antworten wiedergegeben.
- Die Ausführungen und Begriffe haben grundsätzlich nicht wörtlich übereinzustimmen. Sinngemässe Ausführungen reichen in der Regel aus.
- Im Text finden sich Zahlen in Klammern. Diese sind nur Empfehlungen und zeigen die ungefähre Gewichtung innerhalb eines Abschnitts auf.

	Antwort	Punkte
Aufgabe 1		
a.	<ul style="list-style-type: none"> o Die Polizeiorganisation in der Schweiz ist <u>dreigliedrig / föderalistisch</u>. (0.5) o Der Begriff "Polizei" fehlt in der BV; jedoch haben die Kantone gemäss <u>Art. 57 BV i.V.m. Art. 3 und Art. 42 BV die Polizeihöhe</u> inne. In erster Linie sind also die Kantone für die öffentliche Sicherheit zuständig. Im Kanton Zürich existieren gemäss <u>§ 2 PolG/ZH</u> sowohl eine Kantonspolizei als auch kommunale Polizeien. Zu letztgenannten gehört etwa die Stadtpolizei Zürich, die gemäss <u>Art. 2 APV</u> auf dem Gebiet der Gemeinde Stadt Zürich für die Ausübung von gemeindepolizeilichen Aufgaben zuständig ist. (1.5) o Der Bund hat nur <u>vereinzelte</u> polizeiliche Zuständigkeiten: <u>fedpol</u> als Bundespolizei, welche aber nur in grenzüberschreitenden Sachverhalten von schwerstkrimineller Aktivität aktiv wird, das <u>Grenzwachtkorps</u> als grösstes nationales, ziviles Sicherheitsorgan der Schweiz oder die <u>Transportpolizei (TPO)</u>. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes gilt das <u>ZAG</u>. (1.5) o 1 ZP für die Ausführung, dass in der schweizerischen Polizeilandschaft auch <u>interkantonale</u> und <u>interkommunale Akteure</u> existieren (Im horizontalen Verhältnis etwa die KKJPD, im vertikalen Verhältnis die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bei Grossanlässen wie der Ski-WM und dem WEF). (1 ZP) 	3.5 / 1 ZP
b.	<ul style="list-style-type: none"> o Vorteile: <ul style="list-style-type: none"> - Mit einer schweizweiten Einheitspolizei würde kantonsübergreifend <u>ein PolG</u> gelten. In einer Zeit, in der Mobilität immer wichtiger wird und sich die Bedeutung von Kantonsgrenzen relativiert, würde das zu einer <u>besseren Vorhersehbarkeit polizeilichen Handelns</u> für die Rechtsunterworfenen und damit zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führen. (1) 	4

	<ul style="list-style-type: none"> - Eine schweizweite Einheitspolizei anstelle des heutigen Systems mit quasi 26 eigenständigen kantonalen und zahlreichen kommunalen Polizeikörpern wäre mit <u>Einsparungsmöglichkeiten</u> verbunden, etwa hinsichtlich <u>Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung</u>. (1) - ... o Nachteile: <ul style="list-style-type: none"> - Eine schweizweite Einheitspolizei wird den <u>Bedürfnissen der föderalistisch geprägten Schweiz</u> kaum gerecht. Die <u>Anforderungen</u> an die Polizeiarbeit können von Kanton zu Kanton teilweise stark variieren; diesem Fakt muss mit unterschiedlichen Polizeien Rechnung getragen werden, die mit den jeweiligen Gegebenheiten vertraut sind. (1) - Die Einführung einer schweizweiten Einheitspolizei würde unweigerlich Einbussen hinsichtlich der <u>Bürgernähe</u> der Polizei nach sich ziehen. (1) - ... 	
c.	<ul style="list-style-type: none"> o Gemäss <u>§ 59 f. lit. c PolG/ZH</u> sind private Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen könnte. Diese Verwechslungsgefahr ist vorliegend klar zu bejahen: Dadurch, dass die Sicherheitsangestellten von X. gut sichtbar blaue Uniformen mit der Aufschrift „Police“ tragen, erwecken sie den <u>Anschein</u>, dass es sich bei ihnen um Polizisten handelt, die mit entsprechenden hoheitlichen Kompetenzen ausgestattet sind. (2) o Folglich droht X. ein befristeter oder definitiver Bewilligungsentzug gemäss <u>§ 59 g. Abs. 1 lit. b PolG/ZH</u>. Sollten einzelne Sicherheitsangestellte wiederholt gegen diese Verhaltenspflichten verstossen haben, kann ihnen gestützt auf <u>§ 59 g. Abs. 2 lit. b PolG/ZH</u> verboten werden, in Sicherheitsunternehmen tätig zu sein. Da X. mit der Aufschrift „Police“ in geradezu gravierender Weise gegen § 59 f. PolG/ZH verstösst, kann das Unternehmen gemäss <u>§ 59 j. Abs. 1 lit. c PolG/ZH</u> zudem mit Busse bestraft werden. Es kann gemäss <u>§ 59 g. Abs. 3 PolG/ZH</u> auch lediglich eine Verwarnung ausgesprochen werden. (2) 	4
d.	<ul style="list-style-type: none"> o „Racial Profiling“ bezeichnet <u>merkmal- und nicht verhaltenszentriertes</u> „Profiling“. (1) o „Racial Profiling“ verbietet <u>nicht generell</u> die Kontrolle dunkelhäutiger Personen, wie vom Bekannten vorgebracht, sondern nur die Fälle, in denen <u>keine objektiven Verdachtsmomente</u> gegen die Person vorliegen, die Hautfarbe bzw. das Äussere mithin der einzige Grund für die Kontrolle darstellt. (1) o 1 ZP für folgende Ausführungen: Wenn sich die Polizei auf konkrete Erfahrungswerte verlässt und diese die Kontrolle von bestimmten Personengruppen in genau definierten, neuralgischen Gebieten in Kombination mit der Verhaltensweise der Personen rechtfertigen, liegt kein „Racial Profiling“ vor. Ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, kann offen gelassen werden. (1 ZP) 	2 / 1 ZP
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 1	13.5 / 2 ZP

Aufgabe 2		
a.	<ul style="list-style-type: none"> ○ § 10 PolG/ZH statuiert in seinen Abs. 1-4 den Grundsatz der <u>Verhältnismässigkeit</u>, wonach polizeiliches Handeln geeignet und erforderlich sein sowie in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen muss. (1) ○ <i>Entscheid zum Aufbieten der Interventionseinheit „Skorpion“: (auf eine säuberliche Trennung der zwei Verhältnismässigkeitsprüfung wird Wert gelegt.)</i> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss SV bietet der verantwortliche Polizeioffizier die Interventionseinheit <u>gestützt auf die Angaben</u> der von Y. getrennt lebenden Ehefrau A. auf. Der SV enthält <u>keine Anzeichen</u>, wonach der Polizeioffizier berechnete Zweifel an den Aussagen von A. hegen sollte, die auf die Möglichkeit eines erweiterten Suizids hinweisen. Dass Y. sich mit einem Freund, einem Jäger und Waffensammler, in dessen Jagdhütte befindet und sich zudem angefeindet fühlt (da er ein Baukartell gigantischen Ausmasses aufgedeckt hat) unterstreicht vielmehr die <u>Ernsthaftigkeit der Lage</u>. Der Polizeioffizier musste davon ausgehen, <u>dass potenziell Schusswaffen im Spiel sind und eingesetzt werden können</u>. Y. befindet sich nach Aussagen der Ehefrau A auch in einer sehr kritischen psychischen Verfassung. – Überprüfung der Verhältnismässigkeit des Aufgebots der Interventionseinheit Skorpion: Eine behördliche Anordnung muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Das Aufgebot der Interventionseinheit ist <u>geeignet</u>, den Y von der Umsetzung eines erweiterten Suizides abzuhalten. Bezüglich der Erforderlichkeit, ist eine <u>mildere und erfolgversprechendere Massnahme</u> – auch vor dem Hintergrund der eben genannten Gründe – nicht ersichtlich. Eine gewöhnliche Polizeieinheit würde der potenziellen tödlichen Gefahr, welche von Y ausgeht, nicht genügen. Der Beizug der „Skorpions“ steht zudem in einem <u>angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck</u> (Zumutbarkeit, Verhältnismässigkeit i.e.S.); der Schutz Dritter, i.c. Recht auf Leben und der persönlichen Freiheit der Ehefrau A, deren Söhne sowie der Polizisten (Art. 10 BV, Art. 2 EMRK) und das öffentliche Interesse, Verhinderung von Gewaltverbrechen, liegen hier höher, als der Anspruch des Y auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV). – <u>Fazit</u>: Die vorliegende Situation stellt einen typischen Anwendungsfall eines Einsatzes der Einheit dar und ist mit §10 PolG/ZH vereinbar. (7) ○ <i>Konkrete Vorgehensweise der Interventionseinheit „Skorpion“:</i> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäss SV stürmt die Interventionseinheit die Jagdhütte, wobei Blendgranaten eingesetzt werden. Dieses Vorgehen ist <u>geeignet</u>, der Situation zu begegnen und Y. vom erweiterten Suizid abzuhalten sowie widerstandsunfähig zu machen. Jedoch stellen sich <u>Fragen bzgl. der Erforderlichkeit</u> und ob es beim konkreten Vorgehen der Skorpion nicht ein milderes bzw. erfolgversprechenderes Mittel gegeben hätte: Beim Einsatz von Blendgranaten handelt es sich um eine <u>massive polizeiliche Gewaltanwendung</u>. Wenngleich den polizeilichen Einsatzkräften ein breiter Ermessensspielraum bzgl. der konkreten Vorgehensweise eingeräumt werden sollte und 	15 / 1 ZP

	<p>Vorsicht bei der retrospektiven Beurteilung von Einsätzen angebracht ist, entspricht das Vorgehen <u>nicht</u> der <u>mildesten und erfolgversprechendsten Massnahme</u>. Es hätte sich beispielsweise aufgedrängt, mit dem <u>Zugriff so lange zuzuwarten</u>, bis sich Y. und W. im Freien befunden hätten. Alternativ hätte man sich zuerst erkundigen können via Lautsprecher oder Klopfen an der Jagdhütte, wie es dem Y. geht und in welcher Verfassung er sich befindet. Dann hätte auf den Einsatz von Blendgranaten verzichtet werden können und eine <u>schonendere Verhaftung</u> herbeigeführt werden können. Auch unter dem Blickwinkel des <u>Störerprinzips</u> als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips, das besagt, dass sich polizeiliche Massnahmen primär gegen Störer zu richten haben, wirkt das Vorgehen der Interventionseinheit krass unverhältnismässig. W. als Unbeteiligter erfährt die <u>gleiche Behandlung</u> wie Y. Zudem war es dem Y. sowie dem W. <u>nicht zumutbar</u>, so sehr in ihrer persönlichen Freiheit beeinträchtigt zu werden (die Konsequenz eines Einsatzes einer Blendgranate führt zum Entleeren der Harnblase sowie zu einem schockartigen Zustand der Betroffenen). Es hätte mildere Mittel gegeben, welche den Schutz der Grundrechte Dritter ebenso gut erreicht hätten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fazit</u>: Der Einsatz der Blendgranate war nicht mit §10 PolG/ZH vereinbar und daher unverhältnismässig. (7) <p>o 1 ZP für die Diskussion des Zeitpunkts des Zugriffs. (1 ZP)</p>	
b.	<p>o <i>Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (7)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Art. 10 Abs. 3 BV resp. Art. 3 EMRK</u> statuieren das – absolute – Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung. In allen Fällen muss eine <u>gewisse Heftigkeit bzw. Schwere</u> der staatlichen Massnahmen erreicht werden. Wird diese erreicht liegt so oder anders <u>eine Kerngehaltsverletzung</u> vor.(1) - Vorliegend fragt sich, ob die Polizei gegen das Verbot der <u>erniedrigenden/unmenschlichen Behandlung</u> verstossen hat, indem es Y. und W. mehrere Stunden (von 6 Uhr morgens bis am späten Nachmittag) in ihren mit Fäkalien <u>verschmutzten Kleidern</u> eingesperrt hat und ihnen erst <u>nach einigen Stunden frische Kleider</u> aushändigte und ihnen die Möglichkeit gab, zu duschen. (2) - Im konkreten Vorgehen steht das Moment der <u>Demütigung</u> im Vordergrund; das mit dem Eingriff sowohl in die psychische als auch physische Unversehrtheit verbundene Leiden besteht hier primär in der <u>Herabsetzung</u>. Y. und W. werden erniedrigt und nicht mehr als <u>menschliche Subjekte</u> behandelt. Ihnen hätte <u>unverzüglich</u> die Gelegenheit zum Duschen und frische Kleider gegeben werden müssen. Es ist nicht ersichtlich, <u>welche objektiven Gründe</u> dem entgegengestanden wären. (2) - 1 P für die Nennung des EGMR-Urteils Hurtado v. Switzerland. Demnach ist eine Behandlung als „erniedrigend“ anzusehen, wenn sie bei den Betroffenen Gefühle der Angst, der Beklemmung oder der Unterlegenheit hervorrufen kann, welche geeignet sind, sie zu demütigen, verächtlich zu machen oder evt. ihren physischen oder psychischen Widerstand zu brechen. (1) - <u>Fazit</u>: Die Vorkommnisse auf dem Polizeiposten <u>verletzen</u> Art. 10 Abs. 3 BV resp. Art. 3 EMRK in Ausformung des Verbots der erniedrigenden Behandlung. (1) 	14

	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Freiheitsentzug (Art. 31 BV) und Freiheitsbeschränkung (Art. 10 Abs. 2 BV) (7)</u> <ul style="list-style-type: none"> – In casu stellt sich die Frage, ob das Verbringen von Y. und W. auf den Polizeiposten sowie das anschliessende Separieren und Einsperren <u>einen Freiheitsentzug (Art. 31 BV, Art. 5 EMRK)</u> oder <u>eine Freiheitsbeschränkung (Art. 10 Abs. 2 BV)</u> darstellt. (Die Abgrenzung zwischen Freiheitsentziehung und blossen Freiheitsbeschränkungen ist mitunter bloss graduell und nicht immer einfach zu ziehen, namentlich in Fällen von polizeilichem Gewahrsam.) (1) – Bei der Abgrenzung zwischen dem Freiheitsentzug i.S.v. Art. 31 BV sowie der Freiheitsbeschränkung i.S.v. Art. 10 Abs. 2 BV werden Kriterien wie die <u>Dauer, Art, Wirkung</u> und <u>Modalität der freiheitsbeschränkenden Massnahme</u> sowie die Gesamtbeurteilung sämtlicher Umstände berücksichtigt. (1) – Freiheitsentziehung sind intensivere Einschränkungen, welche <u>die Freiheit der Bewegung nach jeder Richtung hin aufheben</u>. Dies trifft dann zu, wenn <u>eine Person vom Staat gegen oder ohne ihren Willen an einem bestimmten, begrenzten Ort</u> und für eine <u>gewisse Dauer</u> festgehalten wird. (1) – In casu: Wird <u>die Jagdhütte von W. um 6 Uhr morgens gestürmt</u>. W. und Y. werden <u>anschliessend auf den Polizeiposten gebracht, separiert und eingesperrt</u>. Erst am <u>späten Nachmittag</u> werden sie entlassen. <u>Art, Dauer und Wirkung</u> sowie <u>Modalität dieser Festnahme sprechen für eine Freiheitsbeschränkung</u>. (Subsumtion: 2) – In casu: <u>liegt ein Freiheitsentzug gemäss Art. 31 BV</u> vor. Aus grund- und menschenrechtlicher Sicht kommen bei einer Bejahung von Art. 31 BV bzw. bei einem Freiheitsentzug <u>besondere Verfahrensgarantien zur Geltung</u> (z.B. Art. 31 Abs. 2, 4 BV sowie Art. 5 Ziff. 4 EMRK). (2) 	
<p>c.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Polizisten greifen nicht nur regelmässig in Grundrechte ein, sondern sind auch <u>Grundrechtsträger</u>. ○ Entsprechend hat der Staat gegenüber Polizistinnen und Polizisten <u>Schutzpflichten</u>. So hat etwa auch der einzelne Beamte in einem <u>subjektiv-rechtlichen Rahmen</u> Anspruch auf staatliche Schutzpflichten bei Gefährdungen der körperlichen Integrität und des Lebens; diese erwachsen dem Staat aus dem <u>Recht auf Leben</u> gemäss <u>Art. 10 Abs. 1 BV</u> und <u>Art. 2 EMRK</u> und dem <u>Recht auf körperliche Unversehrtheit</u> gemäss <u>Art. 10 Abs. 2 BV</u>. ○ Mit der Interventionseinheit „Skorpion“ kommt die Stadt Zürich dieser Pflicht nach: Die Spezialeinheit kommt in Situationen zum Einsatz, die sich gegenüber der alltäglichen Polizeiarbeit durch eine <u>stark gesteigerte Gefährdungslage für die Beamten</u> charakterisieren lassen. Entsprechend unterscheiden sich die „Skorpions“ gegenüber gewöhnlichen „Streifenpolizisten“ hinsichtlich der <u>Ausrüstung</u>, der <u>Bewaffnung</u> und des <u>Trainings</u>. 	3

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Stadt Zürich trägt mit der Interventionseinheit „Skorpion“ auch der <u>vollen Verwirklichung der Grundrechte von Privaten</u> bzw. <u>Schutzpflichten gegenüber Privaten</u> Rechnung. So gelten gewisse <u>Anforderungen an die Organisation eines Polizeieinsatzes</u>, die voraussichtlich zu Lebensgefährdungen führen können, hinsichtlich <u>Ausbildung, Organisation und Ausrüstung</u> (siehe etwa <u>EGMR, McCann and others v. the UK</u>; <u>EGMR, Giuliani and Gaggio v. UK</u>). ○ <u>Verhältnismässigkeitsprinzip</u>: Das Verhältnismässigkeitsprinzip bildet den Massstab dafür, ob und wenn ja, wie die Polizei im konkreten Einzelfall handeln soll. Eine spezialisierte Interventionseinheit kann dem Verhältnismässigkeitsprinzip gerade bei heiklen Einsätzen (bei Geiselnahme oder bei Gewaltverbrechen) besser gerecht werden. So sind spezialisierte Interventionseinheiten besser ausgerüstet und ausgebildet einen angemessenen Einsatz bei Gewaltanwendung inkl. Schusswaffengebrauch durchzuführen. ○ 	
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 2	32 / 1 ZP
Aufgabe 3		
a.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zwar ist die Kamera in einer Privatwohnung und damit im <u>privaten Raum</u> installiert, jedoch erfasst sie den <u>öffentlichen Raum</u>. Dadurch ist der sachliche Schutzbereich des <u>Rechts auf Schutz der Privatsphäre</u> (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) von allfälligen Passanten berührt. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre gilt nicht absolut, sondern kann gemäss den <u>Voraussetzungen von Art. 36 BV resp. Art. 8 Abs. 2 EMRK</u> eingeschränkt werden. Die jeweiligen Voraussetzungen entsprechen sich <u>weitgehend</u>. (4) 	4
b.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Polizeioffizierin wird sich bei der Anordnung der Videoüberwachung auf <u>§ 32 b PolG/ZH</u> stützen, da zur <u>Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung strafbare Handlungen wie die genannten Sachbeschädigungen</u> künftig verhindert und erkannt werden sollen und die Kamera <u>gestochen scharfe Bilder aufzeichnet</u>, die Identifizierbarkeit von Personen also gegeben ist. (3) ○ Gesetzliche Grundlage: Zu prüfen ist nun, ob die Überwachung in Übereinstimmung mit § 32 b Abs. 2 PolG/ZH angeordnet wurde. Laut SV hat eine <u>Polizeioffizierin</u> die Videomassnahme angeordnet. Die Massnahme ist <u>örtlich begrenzt</u>, indem die Kamera auf einen Strassenabschnitt <u>fokussiert</u>. Des Weiteren ist die Videoüberwachung auf die Laufzeit von <u>einem Monat begrenzt</u> und somit <u>zeitlich beschränkt</u>. Laut SV sind auch am überwachten Ort <u>Straftaten begangen worden</u> (eingeschlagene Scheiben, angezündete Mülleimer etc.), was die Überwachung per Videokamera rechtfertigt (§ 32 b Abs. 2 lit. a PolG/ZH). Es ist nicht ersichtlich, wie die Überwachung mit <u>milderen Mitteln</u> – und ohne unverhältnismässigen Personalaufwand – gewährleistet hätte werden können (§ 32 b Abs. 2 lit. b PolG/ZH). <i>Andere Argumentationen jeweils möglich.</i> (5) ○ Hinsichtlich des weiteren Vorgehens statuiert § 32 b Abs. 3 PolG/ZH eine Hinweispflicht. Demnach muss die Öffentlichkeit durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam gemacht werden. Solches ist vorliegend <u>nicht geschehen</u>. Das Vorgehen der Stadtpolizei ist damit gesetzeswidrig. (1) 	9 / 1 ZP

	<ul style="list-style-type: none"> ○ 1 ZP für die Bemerkung, dass die Stadtpolizei Zürich auch nicht § 32 a Abs. 1 PolG/ZH vorbringen kann. Der einschlägige Paragraph genügt den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage ebenfalls nicht, da § 32 a Abs. 2 PolG/ZH nur nicht identifizierbare Audio- und Videoüberwachung erfasst, die Überwachungskamera im SV von Passanten jedoch gestochen scharfe Bilder aufzeichnet. (1 ZP) 	
c.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Da N. sich gegen die vermutet unrechtmässige Praktik der Polizei wehren will, ein kompliziertes Verfahren scheut und sich nicht anwaltlich vertreten lassen will, drängt sich das Vorgehen via <u>Ombudsstelle der Stadt Zürich</u> auf (<i>Eine Institution, die in der Vorlesung mehrfach erwähnt wurde!</i>). Dabei handelt es sich um eine <u>neutrale und unabhängige Stelle</u> innerhalb <u>der städtischen Verwaltung</u>, die auf <u>niederschwellige</u> Weise berät und versucht, zwischen den Streitparteien – immer einem Privaten und einer Verwaltungseinheit – <u>vermittelnd</u> tätig zu werden. Das Ombudsverfahren ist somit eine <u>Alternative zu den formellen Rechtsmitteln</u> sowie zur Betroffenen- und zur Aufsichtsbeschwerde. (3) ○ Nachdem N. die Ombudsstelle auf die Problematik aufmerksam gemacht hat, wird sich diese anschliessend <u>an die Stadtpolizei wenden</u> und die Rechtswidrigkeit des Tuns thematisieren. (1) ○ Ebenfalls honoriert wurden gute Ausführungen zur Aufsichtsbeschwerde, einem formlosen, gesetzlich nicht geregelten, aber von der Praxis anerkannten Rechtsbehelf. (1) 	5
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 3	18 / 1 ZP

Gesamtpunktzahl

- Aufgabe 1	13.5
- Aufgabe 2	32
- Aufgabe 3	18
Total:	63.5